

Neue Geschichtslehrmittel für zürcherische Sekundarschulen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gatorischen Tagebucheß in der meistempfohlenen kurzen Form für den fleißigen Lehrer übers Ziel hinauschießt, für den an Arbeits- und anderem Geiste schwachen eine ziemlich unfruchtbare Form ist. Wir glauben, die Sache entwickle sich nun etwa folgenderweise:

1. Wer bisher in der nun gewünschten Form Tagebuch geführt hat, tut es in den meisten Fällen weiter, mit mehr oder weniger Freudigkeit, je nach persönlicher Veranlagung.

2. Einzelne werden dem sanften Drucke nachgeben, bis er nachläßt.

3. Der fleißige Lehrer, dem eine freie Präparation oder eine solche nach methodischen Einheiten besser gefiel, wird diese weiterführen und wird ertragen müssen, daß man seine Arbeit erkennt.

4. Wenn das kurze Tagebuch aber obligatorisch wird, werden die Herren Visitatoren zum Beweise seiner Notwendigkeit und Vortrefflichkeit jeweilen zehn Minuten vor dem Examen dem Lehrer Gelegenheit geben, sich für den kritischen Gang vorzubereiten. —

Der Schalk von Konferenzvorstand hat wahrscheinlich nicht umsonst an den Schluß der Verhandlungen das Lied gesetzt: Freiheit, die ich meine. Für unsere Person wünschen wir es nicht mehr zu erfahren, daß man hinter einem freien Wort Motive sucht, die dabei nicht mitwirkten.

Sch.

Neue Geschichtslehrmittel für Bürcherische Sekundarschulen.

Es sollen neue Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an den Sekundarschulen beschaffen werden und zwar ein Leitsaden und ein Lese- teil. Die von der Konferenz der Sekundarlehrer gebilligten Entwürfe liegen vor, sind aber leider, speziell in religiöser Beziehung, für kath. Kinder sehr kränkend. Die Darstellung weicht, sobald sie Katholisches berührt, wesentlich von der Wahrheit ab und verletzt dadurch konstant die kath. Anschauung. Des Ferneren finden alle eine sympatische Beurteilung, und zwar von den Hussiten bis zu den französischen Revolutionären, sobald sie nur gegen die kath. Kirche auftraten. Man sehe S. 128, 129, 136 und 142. Wirklich kirchliche Mängel, deren es zu allen Zeiten in allen kirchlichen Korporationen gab und geben mußte, werden durchwegs sichtlich einseitig nur bei der kath. Kirche hervorgehoben. Und endlich werden wegen einzelner Mißgriffe sofort ganze Klöster und Stifte verurteilt, während die gerügten Mißbräuche tatsächlich nur Ausnahmen waren. So bei den Augustinern in Zürich, im Kloster Rütli zc. Wir zitieren an der Hand der Nr. 6 der „N. Z. N.“ eine Reihe interessanter Beispiele, aus denen der kath. Leser nur

unqualifizierbare Bosheit oder dann bodenlose Unkenntnis in kathol. Dingen herauslesen kann. Wir unterlassen jeden Kommentar. Der Leser mache sich sein Sprüchlein über die Bedeutung von Art. 27, Absatz 3, der B.-V. selbst. —

Seite 50. „Nach der katholischen Lehre konnte nur der Priester zu Gott beten, der gewöhnliche Mensch, der Laie, dagegen nicht. Der Priester betete für ihn, und das nannte man die Fürbitte.“

S. 50. Nach dem Schulbuche wurde den Geistlichen erst „im zehnten Jahrhundert die Ehelosigkeit zur Pflicht gemacht.“

S. 51. „Das Volk glaubte dadurch (durch das Interdikt) seine Verstorbenen dem ewigen Fegefeuer der Hölle preisgegeben.“

S. 52 und 149. Von den Verdiensten der Kirche und insbesondere der Klöster um Wissenschaft und Kultur wird kaum eine Andeutung gemacht, dagegen von der Scholastik ein Zerrbild entworfen und verschwiegen, daß es im Mittelalter große Gottesgelehrte gab. —

„Immer schwungvoller wurde mit heiligen Dingen, mit Sündenvergebung, Reliquien, Befreiung von kirchlichen Geboten Handel getrieben.“ —

S. 53. Von den Gebeten eines Heiligen (also nicht von Gott auf die Fürbitte des Heiligen) „erhoffte man Genesung von Krankheit, Schutz vor Hagelschlag“ usw.

„Den Ablasskrämern opferten willig Hunderte ihr Geld, um sich oder verstorbene Verwandte von einer Sünde loszukaufen und die Seligkeit des Himmels zu verdienen.“

S. 53 und 68. In der kathol. Kirche glaubte man, nur durch „äußerlichen Gottesdienst“ ohne Besserung der inneren Gesinnung „die ewige Seligkeit erwerben zu können.“

S. 65. Die Bibel wurde, wie das Schulbuch sagt, von der römischen Kirche abgeändert.

S. 78, 79, 80 u. 81. Nach dem Schulbuche hätten das Konzil von Trient, die Kapuziner und besonders die Jesuiten „die Reformierten“ vernichten wollen. Dasselbe wird auch dem hl. Karl Borromäus vorgeworfen.

S. 79 wird den Jesuiten der alte, oft widerlegte Vorwurf gemacht, daß sie nach dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“, gehandelt hätten.

S. 150. Das Schulbuch sagt über die kirchlichen Zustände vor der Reformation:

„Unter den achtzehn Stiften und Klöstern des Kantons Zürich war keines, das nicht mehr oder weniger Grund zu Klage geboten hätte.“

S. 151. „Der Priester hat das Recht, für Sünden, die ihm gebeichtet werden, gegen Diktierung einer Buße Erlass der himmlischen Strafe, Absolution zu gewähren.“

„Für Mord, Diebstahl, Meineid, Lüge, Verrat, für alles wurde Ablass gegen Geld erteilt. Auch die Sünden der Verstorbenen konnten mit Geld gesühnt werden.“

Für heute nichts mehr. Wir fahren gelegentlich mit analogen Zutatzen aus Schulbüchern nicht-kath. Kantone weiter. Eines aber sei festgelegt, auch wir Katholiken haben Anspruch auf Schutz unserer religiösen Anschauung und unserer Glaubenslehren durch die B.-V., und zwar gerade auch in der Schule. —

